



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 12 vom 26. März 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

| Lfd. Nr. | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 55 | Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Wöchentliche Inzidenzeinstufung des Landkreises Günzburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV bezüglich des Schul- und Kinderbetriebs | 71 |
| 56 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2021 | 71 |
| 57 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2021 | 72 |

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 55

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (12. BayIfSMV);
Wöchentliche Inzidenzeinstufung des Landkreises Günzburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV bezüglich des Schul- und Kinderbetriebs**

Es wird festgestellt, dass der Landkreis Günzburg die 7 Tages-Inzidenz von 100 überschreitet. Der 7-Tage-Inzidenzwert beträgt nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Stand 26.03.2021, 03:08 Uhr, im Landkreis Günzburg **107,1** Fälle in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohner.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens geht das Landratsamt Günzburg davon aus, dass die 7-Tage Inzidenz auch noch in der folgenden Kalenderwoche (29.03.2021 bis 04.04.2021) über dem Wert von 100 liegen wird.

Somit gelten für die Woche vom **29.03.2021 bis 04.04.2021** bezüglich des Schulbetriebs im Landkreis Günzburg die Regelungen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Außerdem gelten für diese Kalenderwoche in Bezug auf die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Regelungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Sollte während der o.g. Woche der Inzidenzwert von 100 unterschritten werden, hat dies keine Auswirkung auf die oben getroffene Einschätzung und die damit verbundenen Regelungen.

Aufgrund der anstehenden Osterfeiertage wird nächste Woche bereits am Donnerstag, **den 01.04.2021**, eine erneute Einschätzung bezüglich der Inzidenzeinstufung und den damit verbundenen weiteren Regelungen für den Schulbetrieb/Kinderbetriebsbetrieb in der Woche ab 05.04.2021 getroffen.

Die wöchentliche Einstufung des Inzidenzwertes wird auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19/schulen-und-kindergaerten> sowie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 26. März 2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Nr. 56

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2021

Der Landkreis Günzburg hat am 24. Februar 2021 aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit

| | | |
|---------------------------------------|-----------|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | | 728.600 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 631.306 € | |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | | 97.294 € |

und im Vermögensplan mit

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 166.794 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf | 166.794 € |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in der Wahl-Linderschen Altenstiftung nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Günzburg, 18.03.2021
Landkreis Günzburg
gez.

Dr. Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2021 Nr. SG12-1222.2090-3/12/2, die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt samt Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.29, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9412
Günzburg, 18.03.2021

Dr. Reichhart
Landrat

Nr. 57

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2021

Der Landkreis Günzburg hat am 24 Februar 2021 aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen und Krankenstiftung Thannhausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan mit

| | | |
|---------------------------------------|-----------|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | | 949.263 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 595.402 € | |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | | 353.861 € |

und im Vermögensplan mit

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 336.139 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 336.139 € |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in der Stadlerstiftung nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Günzburg, 18.03.2021
Landkreis Günzburg
gez.

Dr. Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2021 Nr. RvS-SG12-1222.2258-3/12/2, die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt samt Anlagen gemäß Art. 20 Abs. 3 i. V. mit Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.29, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9411
Günzburg, 18.03.2021

Dr. Reichhart
Landrat

Dr. Hans Reichhart
Landrat